Stiftungssatzung

Präambel

Zur Erfüllung der erforderlichen Klimaziele ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie dringend erforderlich.

Diesem Ziel fühlen sich die Vorhabenträger zum Bau von Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnesee verpflichtet und möchten ihren Beitrag für die Produktion von regenerativem Strom leisten.

Mit der Errichtung der „Bürger- und Energiestiftung Möhnesee“ soll in Zukunft bürgerschaftliches Engagement aller Interessierten auch außerhalb bestehender Vereinsstrukturen gebündelt und gefördert werden.

Die in der Gemeinde Möhnesee errichteten Windkraftanlagen verändern das bislang naturlandschaftlich und landwirtschaftlich geprägte Erscheinungsbild unserer Gemeinde und Region. Es ist das erklärte Ziel der Stiftung, die Bürger der Gemeinde Möhnesee mittelbar an den Erlösen der Windkraftanlagen zu beteiligen. Dazu ist beabsichtigt, dass der nachhaltige Nutzen der aus der Windkraft erzielten Erlöse zur Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung eingesetzt wird. Hierdurch ist die aktive finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Projekte durch die Stiftung zum Wohle der Bürger möglich. Zugleich soll dadurch die Motivation zur Unterstützung und Nutzung regenerativer Energien gesteigert werden.

§ 1
Namen, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen ‚Bürger- und Energiestiftung Möhnesee‘.
(2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Möhnesee.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnütziger Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ‚Bürger- und Energiestiftung Möhnesee‘ verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchlich, caritative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung folgender steuerbegünstigter Zwecke in der Gemeinde Möhnesee:
a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
b. die Förderung von Kunst und Kultur;
c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Vergabe von Stipendien etc.);
e. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes NRW, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
f. die Förderung der Jugendarbeit der Feuerwehr

g. die Förderung des Tierschutzes;
h. die Förderung des Sports;
i. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
j. die Förderung des traditionellen Brauchtums;
k. die Förderung kirchlicher caritativer Zwecke i.S.d. §§ 51 AO
(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung und finanzielle Förderung von Maßnahmen und Projekten in der Gemeinde Möhnesee im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 lit. „a.-k." genannten steuerbegünstigten Zwecke.
(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung auch sonstiges, zum Verbrauch bestimmtes Vermögen bilden.
(3) Das Grundstockvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Der Verzehr des Verbrauchsvermögens unterliegt keiner zeitlichen Maßgabe. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/ den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind
a. der Vorstand
b. das Kuratorium
(2) Die Mitglieder des Vorstands sowie Kuratoriums dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
(3) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Vorstand und Kuratorium geben sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Rechte und Pflichten der zwei Stiftungsorgane geregelt werden.
(4) Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
(5) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die jährliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt.
(6) Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
(7) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Vorsitzenden erfolgt durch die Stifter. Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
(3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind vorher anzuhören, besitzen aber kein Stimmrecht. Die Abberufung ist wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreter/Vertreterin oder einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und jährlichen Geschäftsbericht
b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse und Zuwendungen des Stiftungsvermögens bis zu einer Summe von 5 TEuro jährlich.
c. die Bestellung und Abberufung ggfs. der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9
Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10
Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 13 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern im Benehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee bestellt. Der Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee ist Kraft Amtes Mitglied im Kuratorium.
(2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Er entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen. Wegen der Kontinuität der Arbeit sollte angestrebt werden, bei der erstmaligen Besetzung des Gremiums eine Verteilung der Amtszeit auf 3 bzw. 5 Jahre vorzunehmen.
(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
(5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder des

Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3. Die Abberufung ist wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit.

§ 11
Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet eigenständig und abschließend in Zusammenarbeit mit dem Vorstand über die Vergabe der auszukehrenden Stiftungsmittel.
(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 12
Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten geregelt sind.
Bei Stimmengleichheit im Hinblick auf die Aufstellung von Empfehlungen für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszweckes bzw. für die Verwendung der Erträgnisse und Zuwendungen des Stiftungsvermögens gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 13 und 14 der Satzung.

§ 13
Satzungsänderung

(1) Der Vorstand und das Kuratorium können nur gemeinsam die Satzung ändern. Der Beschluss wird erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
(2) Der Vorstand und das Kuratorium können nur gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils ¾ ihrer Stimmen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14
Auflösung der Stiftung/Zu- und Zusammenlegung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von ¾ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zu- bzw. Zusammenlegung an oder mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht

kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Möhnesee die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Möhnesee, den_____

_____ _____

_____